

„Normal ist es verschieden zu sein:  
Die Normalisierung des kirchlichen Lebens!“



## Überblick

Die vorliegenden Hinweise beziehen sich auf:

- Barrierefreiheit / Design für alle
- Beratung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige
- Flexibilität (Offenheit) für Menschen mit Behinderung und deren Beteiligung
- Antidiskriminierung in kirchlichen Berufen und kirchlichen Gremien
- inklusives Bildungsverständnis

Die genannten Bereiche berühren Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit im beruflichen Umfeld, Nichtdiskriminierung in allen Lebenslagen, Beteiligung an Entscheidungsprozessen und ganz grundsätzlich das staatliche Recht auf Teilhabe und ein allgemeiner Zugang zu allen Angeboten der Kirche. In der UN-Behindertenrechtskonvention wird dies zusammengefasst mit der **Beachtung der Würde** eines Menschen mit Behinderung, mit **Inklusion** als Anrecht auf eine selbstverständliche gesellschaftliche **Partizipation** und dem „universellen Design“ / „Design für alle“ als Obergriff für **Barrierefreiheit** in allen Lebenslagen. Die Evangelische Kirche der Pfalz soll in Kooperation mit staatlichen Stellen bei der Betreuung und Förderung im Vorschulalter **Diskriminierung grundsätzlich vermeiden und verhindern**. Die Inklusion in kirchlichen Schulen, in kirchlichen Ausbildungsstätten, der inklusive Religions- und Konfirmandenunterricht und im Bereich Fort- und Weiterbildung soll als Standard etabliert und ausgebaut werden. Eine inklusive Pädagogik soll als Grundsatz angestrebt werden. Dies bedeutet nicht die Aussetzung von Prüfungen, sondern die Förderung und Unterstützung von allen Menschen nach ihren Möglichkeiten, mit allen Chancen und mit allen Begrenzungen. Dies entspricht dem christlichen Menschenbild.



## Schritte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die hier angeführten Schritte zur Umsetzung sind exemplarisch und nicht vollständig. Die einzelnen Schritte müssen regelmäßig fortgeschrieben werden. Daher werden im Folgenden nur wesentliche Schritte benannt, aus denen weitere konkrete Aktionen abgeleitet werden können.

### **Barrierefreiheit / Design für alle:**

Im Bereich „**Mobilität**“ sollen möglichst viele kirchliche Gebäude barrierefrei nach DIN 18040 - 1 sein und bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die bedingte Barrierefreiheit im Sinne einer angemessenen Maßnahme gelten. In allen anderen Fällen muss auf barrierefreie Gebäude in der Nähe hingewiesen werden und die Unzumutbarkeit der Herstellung der Barrierefreiheit festgehalten werden. Dies ist kein kirchliches Gesetz, sondern eine Selbstverpflichtung der Landeskirche sobald es Kirchengebäude und Pfarrhäuser betrifft. In allen anderen Bereichen greifen die geltenden Bauvorschriften. Bei Nichtbeachtung können staatliche Zuschüsse verlorengelassen, insbesondere im Kindertagesstättenbereich.

Im Bereich „**Hörsamkeit**“ soll die Anzahl der Induktionsschleifen und drahtlosen Übertragungsanlagen in Kirchen und Gemeindezentren deutlich erhöht werden. Im Jahr 2010 waren insgesamt 41 Anlagen gemeldet.

Im Bereich „**Sehen**“ soll jede Kirchengemeinde eine Kopiervorlage für das Gesangbuch vorhalten, mit der Kirchenlieder in Großdruck (DIN A4) bei Bedarf ausgedruckt werden können. Diese Vorlage ist seit 2013 verfügbar.

Die **Selbstverpflichtung** der Evangelischen Kirche der Pfalz vom Januar 2010 soll weiter bekannt gemacht, beworben und überwacht werden. In einem jährlichen Bericht wird die Entwicklung der Kirchenleitung und den Landesbehörden mitgeteilt.

Informationen, Briefe, Verlautbarungen und Internetauftritte sollen inhaltlich und formal nach der Norm barrierefrei sein und in „**Leichter Sprache**“ erscheinen. Programmhefte und ähnliche Informationen werden mit einer 12-Punkt Schrift und besser mit einer 14-Punkt Schrift gedruckt. Diese formale und inhaltliche Vorgabe soll durch gute Beispiele zu einer Selbstverständlichkeit werden. Gut verstehbare Informationen erfüllen schließlich die eigentliche Funktion von Informationsaustausch. Eine Empfehlung ist das kritische Gegenlesen der Schriften von Dritten. Nicht nur die Rechtschreibung, sondern auch die Verstehbarkeit sind wesentlich für den Austausch.



**Wegbeschreibungen, Gottesdienstankündigungen und Plakate** – z.B. für kirchenmusikalische Veranstaltungen – sollen immer darauf hinweisen, ob und wie weit die Barrierefreiheit vorhanden ist oder nicht.

**Beratung:** Die Evangelische Kirche der Pfalz soll auf allen Ebenen darauf hinweisen, wie Menschen mit einer Behinderung am kirchlichen Leben teilhaben können. Dazu sollen in allen Dekanaten Bezirksbeauftragte für BehindertenseelsorgerInnen und Inklusionsbeauftragte der Kirchenbezirke benannt sein, die in diesen Bereichen weitergebildet werden. Aufgabe dieser Bezirksbeauftragten ist die Verbreitung der Hinweise in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden vor Ort.

**Flexibilität und Beteiligung der Betroffenen:** Die Kirchenmitgliedschaft soll grundsätzlich an der Teilhabe am Gemeindeleben gemessen werden und nicht am Wohnortprinzip. Dies gilt insbesondere für Menschen mit einer Behinderung, die vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, sobald diese unter rechtlicher Betreuung stehen und deren Wohnsitz von anderen festgelegt werden können.

In kirchlichen Gremien sollen Menschen mit Behinderung bei Fragen der Barrierefreiheit gefragt und um ihre Meinung gebeten werden. Diesen Fachleuten soll dann auch zugehört werden. Bei Bedarf sollen dann auch Dolmetscher mit der Übersetzung beauftragt werden.

**Antidiskriminierung in kirchlichen Berufen und kirchlichen Gremien:** Alle Formen von einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung soll den entsprechenden Stellen sofort angezeigt werden. Im Vorfeld soll im Rahmen der Aus- und Fortbildung von allen Personalverantwortlichen auf Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen geachtet werden und diese beseitigt werden. Schwerbehindertenvertretungen sollen regelmäßig und selbstverständlich angehört werden. Jedes Jahr sollen sich die Schwerbehindertenvertretungen im kirchlichen und diakonischen Raum mindestens einmal zu einem Erfahrungsaustausch treffen.



## **Inklusives Bildungsverständnis**

**Ausbildungs- und Arbeitsplätze** sollen so ausgestattet sein, dass ohne Diskriminierung eine berufliche Tätigkeit durchgeführt werden kann. Insbesondere die Organisation der **Arbeitsassistenz** muss Standard sein und bleiben.

Die Evangelische Kirche der Pfalz soll Kirchengemeinden bei der Einrichtung von **ausgelagerten Arbeitsplätzen** von Behinderteneinrichtungen unterstützen. Im Rahmen von Pilotprojekten kann der Landeskirchenrat diese Arbeitsplätze begleiten und befristet fördern. Die Verwaltungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz werden dazu angehalten, ihre Arbeitsorganisation auf die Einrichtung von ausgelagerten Arbeitsplätzen zu überprüfen. Für diese Form der Integration werden im landeskirchlichen Haushalt Mittel bereitgestellt, die über Spenden und Sammlungen zu finanzieren sind.

## **Die Notwendigkeit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Evangelischen Kirche der Pfalz**

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch den Bundestag und die Erstellung von Aktionsplänen in den Bundesländern im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Rheinland Pfalz 2010 und Saarland 2012) unter Aufsicht des Instituts für Menschenrechte wurden gesellschaftliche Standards und Begriffe etabliert, die auch im kirchlichen Raum Gültigkeit haben. Die Beachtung der Würde von Menschen mit einem Handicap soll gerade im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz vorbildlich erfüllt sein und eine selbstverständliche Umgangsform mit der größten Minderheiten-gruppe in der Gesellschaft. Aktuell gibt es rund 12 % Menschen mit einer anerkannten Behinderung, 2/3 davon gelten als schwer behindert.

Aufgrund des dramatischen demographischen Wandels und der schleichenden Verschlechterung der seelischen Gesundheit in unserer Gesellschaft ist es dringend notwendig, präventiv und folgerichtig die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten. Der Bereich Barrierefreiheit / „Design für alle“ und der Bereich Energieeinsparung sind die beiden größten Herausforderungen unserer Zeit. Beide gehören eng zusammen und sollten immer gemeinsam beachtet werden. Sie sind fundamentale und wesentlich christliche Themen:

**Der Schutz der Würde des Einzelnen und die Bewahrung der Schöpfung!**



Diese Herausforderungen beginnen bereits in der Kindertagesstätte und in der Schule. Eine inklusive Bildung, ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit und ein Recht auf Arbeit sind die besten Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Welt.

Diese Hinweise erheben nicht den Anspruch ein Aktionsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz zu sein. Es sind vielmehr Hinweise auf Schritte der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in diejenigen Bereiche kirchlichen Handelns, die entscheidend sind für den Auftrag der Kirche. Ziele der Hinweise sind die Öffnung der Gebäude und die Einladung zu den Angeboten der Evangelischen Kirche der Pfalz für möglichst viele Menschen bzw. die selbstverständliche Einbeziehung von Menschen mit und ohne Behinderung in das kirchliche Leben auf allen Ebenen. Diese Öffnung, Einladung und Einbeziehung **im Bereich der Mobilität** für möglichst viele Menschen kann in drei Stufen erfolgen, die bereits in der Selbstverpflichtung der Landeskirche zur Barrierefreiheit im Jahr 2010 veröffentlicht worden sind, siehe Amtsblatt 1/2010:

**Stufe 1, Angemessene Vorkehrungen: Diese Öffnung orientiert sich an den Grundsätzen der Barrierefreiheit, weicht aber deutlich von der DIN – Norm ab.**

**Stufe 2, Barrierefreiheit nach DIN 18040-1: Die Herstellung der Barrierefreiheit mustergültig nach der Norm.**

**Stufe 3, Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse: Auch die mustergültige Barrierefreiheit reicht für manche Menschen nicht aus und verlangt besondere Maßnahmen, damit die Teilhabe an der Gesellschaft erreicht werden kann. Daher kann es erforderlich sein, dass über die Anforderung der Norm hinaus Bedürfnisse erfüllt werden** (behindertengerecht, Gebärdensprache, taktile Hinweise, Induktionsanlage).

Die vorliegenden Hinweise sind insgesamt der Beginn eines Prozesses des Abbaus von Barrieren, der wahrscheinlich nie ganz abgeschlossen werden kann und auch niemals komplett alle Menschen umfasst. Der Grundsatz der Inklusion ist keine zwangsweise Hineinnahme, sondern die Gestaltung eines Angebotes zum Mitmachen für möglichst



viele Menschen. Entscheidend dabei ist die freundliche und ernstgemeinte Einladung, auch im Wissen, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen dennoch unüberwindbare Hürden in der Kommunikation mit anderen Menschen erleben. Das Prinzip der Inklusion darf keinen Zwang ausüben, sondern nur die Tür öffnen. Sobald Gruppen mit besonderen Bedürfnissen unter sich bleiben, ist dies eine freie Entscheidung.

## **Der Hintergrund der Hinweise zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz**

In einer Forderung an die Landeskirche hat der Konvent der BehindertenseelsorgerInnen und der Inklusionsbeauftragten und mehr als die Hälfte der Bezirkssynoden bereits einige wenige Grundsätze der Inklusion zur Diskussion gestellt und die Etablierung dieser gesellschaftlichen Standards in kirchliches Recht und kirchliche Ordnung auf den Weg gebracht.

Teilweise sind diese Forderungen bereits erfüllt. So gibt es seit 2007 eine Förderung des barrierefreien Bauens, eine Selbstverpflichtung der Landeskirche zur Barrierefreiheit und eine kirchengesetzliche Regelung der Beratung für schwer behinderte Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz. Aufgrund des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ von 2006 wurden Ansprechpersonen benannt, die Fälle von Diskriminierung im kirchlichen Arbeitsleben beurteilen und entscheiden.

Seit 1998 werden Bezirksbeauftragte für Behindertenseelsorge benannt und die inklusive Konfirmandenarbeit ist mittlerweile in vielen Kirchengemeinden selbstverständlich. Aufgrund einer Behinderung kann die Konfirmation auch in einem individuellen Rahmen gefeiert werden, nachdem die Hineinnahme in die Konfirmandenarbeit vor Ort geprüft wurde.



Landeskirchenrat  
Behindertenseelsorge und  
inklusive Gemeindekultur

Sachsenstraße 2  
67105 Schifferstadt  
Telefon 0 62 35/45 76 76  
Telefax 0 62 35/9 21 34

[behindertenseelsorge@evkirchepfalz.de](mailto:behindertenseelsorge@evkirchepfalz.de)  
[www.evpfalz.de](http://www.evpfalz.de)